

Cassellische Policey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1783^{tes}
Jahr.



35^{tes}
Stück.

Montag den 1^{ten} September.

Erläuterung der Verordnung wegen Einziehung derer Deserteurs Vermögen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzen-
elnhoven, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-
Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königl. Preussischen
Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Wir haben zwar Unsere unterm 30ten Septembris 1768. wegen Einziehung der Deserteurs
Vermögen emanirte Verordnung in Unserer nachherigen vom 11ten März 1774. in der ge-
rechtsten Absicht, um diejenigen, welche aus Uebereilung oder Leichtsin das schändliche Ver-
brechen der Desertion unternehmen, desto eher zur Reue und einer baldigen Rückkehr zu ver-
anlassen, dahin in Gnaden gemildert, daß alle Deserteurs, wann sie vor Ablauf eines Jahres
freywillig zurückkommen, und bey ihren Regimentern sich stellen, ausser der Verschonung mit
Leibesstrafe, auch von der Confiscation ihres Vermögens befreuet seyn, und solches ihnen nach
wie vor gelassen werden solle. Nachdem Wir aber bisher mißfällig zu vernehmen gehabt, daß
viele von denselben, diese ihnen anerbundene Gnade und das zu deren Erlangung ihnen bestimm-
te Eine Herstellungsjahr gar nicht beobachtet mögen, sondern in der irrigen Meynung stehen,
wann sie nach einem fünf, sechs, zehen und mehrere Jahre lang gedauerten Zurückbleiben, nur
noch vorher sich wieder eingefunden haben, ehe ihre Eltern oder eines derselben verstorben seye,
oder ein sonst zu erwarten habender Nachlaß auf sie vererbället würde, daß ihnen das sodann
zufallende Erbtheil eben sowohl, wie denen binnen dem verordneten Herstellungsjahr sich sisten-